

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Februar 2026

### Inhaltsverzeichnis

---

1	Zweck und Geltungsbereich.....	2
2	Mangelnde Handlungsfähigkeit .....	2
3	Mitteilungen von Unifinanz.....	2
4	Übermittlungsfehler.....	2
5	Einholen von Kundeninformationen und Mitteilungen des Kunden .....	2
6	Gesprächsaufzeichnungen .....	3
7	Ausführung von Aufträgen .....	3
8	Beanstandungen .....	3
9	Mehrzahl von Kunden.....	3
10	Gebühren und andere Entgelte .....	4
11	Nachrichtenlosigkeit.....	4
12	Gewährung von Zuwendungen.....	4
13	Steuerliche und allgemeine rechtliche Aspekte .....	4
14	Sanktionen .....	5
15	Datenbearbeitung, Datenschutz und Auslagerung.....	5
16	Geheimhaltungspflicht und –entbindung.....	6
17	Kündigung .....	7
18	Feiertage .....	7
19	Sprache .....	7
20	Erfüllungsort .....	7
21	Salvatorische Klausel.....	8
22	Anwendbares Recht .....	8
23	Gerichtsstand .....	8
24	Änderungen .....	8
25	Gültigkeit .....	8

## 1 Zweck und Geltungsbereich

Für die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und Unifinanz Trust reg., Im Bretscha 2, LI-9494 Schaan (nachstehend Unifinanz) gelten folgende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), soweit keine anderslautenden Vereinbarungen bestehen. Zum besseren Verständnis verzichtet Unifinanz auf weiblich-männliche Doppelformen.

## 2 Mangelnde Handlungsfähigkeit

Der Kunde trägt jeden Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Person oder vertretungsbefugter Dritter entsteht, es sei denn, eine solche ist Unifinanz schriftlich mitgeteilt und nachgewiesen worden. Unifinanz ist nicht verpflichtet, Abklärungen betreffend die Handlungsfähigkeit des Kunden oder vertretungsbefugter Dritter vorzunehmen.

## 3 Mitteilungen von Unifinanz

Die Mitteilungen von Unifinanz gelten als ordnungsgemäss und rechtsgültig erfolgt, wenn sie nach den letzten Weisungen des Kunden – oder zu seinem Schutze abweichend davon – verschickt beziehungsweise zu seiner Verfügung gehalten wurden. Als Zeitpunkt des Versandes gilt das Datum der sich im Besitz von Unifinanz befindlichen Kopie oder Versandliste.

## 4 Übermittlungsfehler

Den aus der Benutzung von Post, Telefon, Fax, E-Mail, weiteren elektronischen sowie anderen Übermittlungs- oder Transportarten entstehenden Schaden – namentlich durch Verlust, Verspätung, Missverständnisse, Verkürzungen oder Doppelausfertigungen – trägt der Kunde, sofern Unifinanz kein grobes Verschulden trifft.

## 5 Einholen von Kundeninformationen und Mitteilungen des Kunden

Unifinanz muss für die Erbringung ihrer Dienstleistungen vom Kunden diverse Informationen einholen, zum Beispiel zu seinen Kenntnissen und Erfahrungen mit Finanzinstrumenten, seinen finanziellen Verhältnissen und zu seinen Anlagezielen, MiFID-Vorgaben oder der Erfüllung von Sorgfaltspflichten. Es liegt im Interesse des Kunden, Unifinanz diese Informationen zu erteilen, da ansonsten die Dienstleistungserbringung durch Unifinanz unmöglich wird. Ferner ist es von Bedeutung, dass die vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen keine Ungenauigkeiten aufweisen. Denn die Kundenangaben dienen dazu, im besten Interesse des Kunden zu handeln, das heisst, dem Kunden für ihn geeignete Dienstleistungen gemäss dem Vermögensverwaltungsgesetz zu erbringen. Hierfür sind vollständige und wahrheitsgemäss Informationen des Kunden unerlässlich.

Wenn Unifinanz dem Kunden vor der Ausführung von Aufträgen Informationen (zum Beispiel Informationen über Kosten) oder Dokumente (zum Beispiel PRIIP KID) zur Verfügung stellen muss, weitere Angaben oder Instruktionen benötigt und sie den Kunden nicht erreichen kann, sei dies, weil der Kunde eine Kontaktaufnahme durch Unifinanz nicht wünscht, oder sei es, weil er kurzfristig nicht erreichbar ist, so behält sich Unifinanz im Zweifelsfall vor, den Auftrag zum Schutz des Kunden nicht auszuführen. Unifinanz übernimmt in diesen Fällen keine Haftung für nicht fristgerecht ausgeführte Aufträge und Schäden (insbesondere durch Kursverluste oder entgangene Kursgewinne).

Kommt Unifinanz bei der Beurteilung der Angemessenheit bei anderen Wertpapierdienstleistungen als die Portfolioverwaltung und die Anlageberatung zum Schluss, dass die Wertpapierdienstleistung, Nebendienstleistung oder das Finanzinstrument nicht angemessen ist, weist es den Kunden darauf hin. Lehnt der Kunde, Angaben zu seinen Kenntnissen und Erfahrungen (Appropriateness-Test) im Anlagebereich zu machen oder sind die Angaben ungenügend, ist Unifinanz nicht in der Lage zu beurteilen, ob die in Betracht gezogene Dienstleistung/Produkt für ihn angemessen ist und übernimmt hierzu keine Verantwortung.

Unifinanz ist berechtigt, sich auf die Richtigkeit der vom Kunden eingeholten Angaben zu verlassen, ausser, es ist ihr bekannt oder müsste ihr bekannt sein, dass diese offensichtlich veraltet, unrichtig oder unvollständig sind.

Der Kunde verpflichtet sich, Unifinanz schriftlich zu benachrichtigen, wenn sich die von ihm gegenüber der Unifinanz gemachten Angaben wie Name, Adresse, Domizil, Nationalität, steuerliche Ansässigkeit etc. ändern sollen. Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung hat der Kunde ferner die Pflicht, auf Nachfrage von Unifinanz seine Angaben in regelmässigen Abständen zu aktualisieren.

## 6 Gesprächsaufzeichnungen

Unifinanz hat das Recht – und teilweise eine gesetzliche Pflicht (zum Beispiel bei Gesprächen betreffend Finanzinstrumente) – Telefongespräche aufzuzeichnen. Unifinanz kann sonstige elektronische Kommunikation wie E-Mail usw. speichern. Die Gesprächsaufzeichnungen respektive die gespeicherte Kommunikation können als Beweismittel verwendet werden. Sie werden gemäss den gesetzlichen Grundlagen aufbewahrt. Aufzeichnungen in Zusammenhang mit der Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen werden auf Anfrage dem betreffenden Auftraggeber während fünf Jahren zur Verfügung gestellt.

## 7 Ausführung von Aufträgen

Unifinanz haftet bei mangelhafter, insbesondere verspäteter Ausführung oder bei Nichtausführung von Aufträgen höchstens für die fristgerechte Verzinsung, ausser wenn sie auf die Gefahr eines weiteren Schadens im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich hingewiesen worden ist. Der Kunde trägt in jedem Fall das Risiko eines unklar formulierten, unvollständigen oder fehlerhaften Auftrags.

Für eine Nichtausführung oder Verzögerungen bei der Ausführung von Aufträgen im Zusammenhang mit der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, insbesondere die Einhaltung von Sorgfaltspflichten oder Sanktionsbestimmungen (vgl. Ziffer 14) kann Unifinanz nicht haftbar gemacht werden.

Bei Aufträgen zu Anlagen im Ausland oder zu Transaktionen betreffend Finanzinstrumente ist zudem Ziffer 16 AGB (Geheimhaltungspflicht und -entbindung) zu beachten.

Schliesslich ist Unifinanz nicht verpflichtet, Aufträge auszuführen, welche unter Verwendung elektronischer Mittel erteilt wurden, sofern keine entsprechende spezielle Vereinbarung getroffen wurde.

## 8 Beanstandungen

Beanstandungen des Kunden wegen mangelhafter oder verspäteter Ausführung beziehungsweise Nichtausführung von Aufträgen jeder Art oder Beanstandungen der Berichterstattung und Rechnungslegung von Unifinanz, die der Kunde periodisch erhält, sowie hinsichtlich anderer Mitteilungen und Handlungen von Unifinanz, sind nach Kenntnisnahme beziehungsweise sofort nach Empfang der diesbezüglichen Anzeige, spätestens aber innerhalb der von Unifinanz angesetzten Frist, anzubringen.

Bleibt eine von Unifinanz erwartete Anzeige aus, so hat die Beanstandung zu dem Zeitpunkt zu erfolgen, zu dem die Anzeige dem Kunden im gewöhnlichen Postablauf hätte zugehen müssen. Bei späteren Beanstandungen trägt der Kunde den hieraus entstandenen Schaden.

Die Berichterstattung und Rechnungslegung von Unifinanz gelten als richtig befunden, und zwar unter Genehmigung aller darin dargestellten Posten, sofern der Kunde innert Monatsfrist keinen schriftlichen Widerspruch erhebt.

## 9 Mehrzahl von Kunden

Ein Vertrag mit Unifinanz kann von mehreren Personen gemeinsam abgeschlossen werden. Die Wahrnehmung der Rechte aus dem Vertrag wird in solchen Fällen durch besondere Vereinbarungen geordnet; ohne eine solche

Vereinbarung können die Kunden ihre Rechte aus dem Vertrag je einzeln ausüben. Für allfällige Ansprüche von Unifinanz an einen der Kunden haften alle Kunden solidarisch.

## 10 Gebühren und andere Entgelte

Unifinanz ist berechtigt, Gebühren für Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeit sowie Gebühren für Nebendienstleistungen bei einer allfällig bestehenden Vollmacht direkt dem Konto des Kunden zu belasten.

Für aussergewöhnliche Bemühungen und Kosten (zum Beispiel im Zusammenhang mit Compliance-Abklärungen, Amtshilfe-, Rechtshilfe-, Offenlegungs- und anderen Verfahren und Nachforschungen) ist Unifinanz berechtigt, auch Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen.

## 11 Nachrichtenlosigkeit

Der Kunde ist gehalten, Massnahmen zur Vermeidung von Nachrichtenlosigkeit zu ergreifen und sich bei allfälligen Fragen zur Nachrichtenlosigkeit an Unifinanz zu wenden. Nachrichtenlose Geschäftsbeziehungen können im Ermessen von Unifinanz weitergeführt werden, wobei Unifinanz sich das Recht vorbehält, für ihre diesbezüglichen Aufwendungen Spesen sowie Kosten für Nachforschungen bei einer bestehenden Vollmacht direkt dem Konto des Kunden zu belasten. Nachrichtenlose Geschäftsbeziehungen können im Ermessen von Unifinanz durch diese auch fristlos gekündigt werden, durch Postzustellung der Kündigung an die letzte durch den Kunden bekannt gegebene Adresse.

## 12 Gewährung von Zuwendungen

Unifinanz behält sich vor, Dritten für die Akquisition von Kunden und / oder die Erbringung von Dienstleistungen Zuwendungen zu gewähren, sofern sie die Qualität der Dienstleistung verbessern. Bemessungsgrundlage für solche Zuwendungen bilden in der Regel die den Kunden belasteten Vermögensverwaltungs- bzw. Anlageberatungsgebühren.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass Unifinanz von Dritten im Zusammenhang mit der Zuführung von Kunden, dem Erwerb / Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen, strukturierten Produkten, Zertifikaten, Notes usw. (nachfolgend «Produkte» genannt) Zuwendungen in der Regel in Form von Bestandeszahlungen gewährt werden können. Die Höhe solcher Zuwendungen ist je nach Produkt und Produktanbieter unterschiedlich. Bestandeszahlungen bemessen sich in der Regel nach der Höhe des Volumens eines Produkts oder einer Produktgruppe. Ihre Höhe entspricht üblicherweise einem prozentualen Anteil der dem jeweiligen Produkt belasteten Verwaltungsgebühren, welche periodisch während der Haltedauer vergütet werden. Zusätzlich können Vertriebsprovisionen von Wertpapieremittenten in Form von Einmalzahlungen, deren Höhe einem prozentualen Anteil des Emissionspreises entspricht, geleistet werden. Vorbehaltlich einer anderen Regelung kann der Kunde jederzeit vor oder nach Erbringung der Dienstleistung (Kauf des Produkts) weitere Einzelheiten über die mit Dritten betreffend solche Zuwendungen getroffenen Vereinbarungen von Unifinanz verlangen.

Je nach gewählter Dienstleistung werden Zuwendungen entweder vermieden oder verhindert oder dem Kunden weiter erstattet. Allfällige unwesentliche nichtgeldwerte Vorteile (z.B. Marktanalysen, Schulungen für bestimmte Finanzprodukte, Verpflegung während Schulungen und Vergleichbares) verbleiben bei Unifinanz, sofern diese Zuwendungen zur Qualitätsverbesserung der Dienstleistung für den Kunden beitragen. Verlangt der Kunde keine weiteren Einzelheiten vor Erbringung der Dienstleistung oder bezieht er die Dienstleistung nach Einholung weiterer Einzelheiten, verzichtet er auf einen allfälligen Herausgabeanspruch im Sinne von § 1009a ABGB.

## 13 Steuerliche und allgemeine rechtliche Aspekte

Der Kunde ist für die ordentliche Versteuerung seiner Vermögenswerte sowie der daraus generierten Erträge nach den an seinem Steuerdomizil geltenden Bestimmungen selbst verantwortlich. Er ist für die Einhaltung von auf ihn

anwendbaren regulatorischen und gesetzlichen Vorschriften (einschliesslich der Steuergesetze) verantwortlich und er hält die entsprechenden Vorschriften jederzeit ein.

Die Beratung oder Auskünfte von Unifinanz beziehen sich, unter Vorbehalt von besonderen Bestimmungen oder Vereinbarungen, nicht auf die steuerlichen Folgen von Anlagen für den Kunden oder generell auf dessen steuerliche Situation; namentlich ist eine Haftung von Unifinanz für steuerliche Auswirkungen von empfohlenen Anlagen ausgeschlossen.

## 14 Sanktionen

Der Kunde anerkennt, dass die Regelungen dieses Kapitels dem Schutz vor erheblichen Sanktions- und Compliance-Risiken dienen.

Der Kunde verpflichtet sich, keine Leistungen zu beanspruchen, die gegen Sanktionsvorschriften oder sonstige restriktive Massnahmen der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, Liechtensteins, der Schweiz oder der Vereinigten Staaten von Amerika verstossen.

Der Kunde sichert zu, dass er selbst, seine wirtschaftlich berechtigten oder kontrollierenden Personen, Organe, Bevollmächtigte und von ihm unmittelbar oder mittelbar kontrollierte Einheiten weder direkt noch indirekt von Sanktionen oder sonstigen restriktiven Massnahmen betroffen sind, insbesondere nicht auf einschlägigen Sanktionslisten geführt oder von dort gelisteten Personen direkt oder indirekt kontrolliert werden und dass er keine Dienstleistungen beansprucht, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit Beschränkungen des Kapital- und Finanzmarkts oder mit sektoralen sowie güter- bzw. dienstleistungsbezogenen Verboten der vorgenannten Sanktionsregime stehen.

Der Kunde wird Unifinanz unverzüglich informieren, sobald ihm Umstände bekannt werden oder er hinreichende Anhaltspunkte dafür hat, dass er selbst, wirtschaftlich berechtigte oder kontrollierende Personen, Organe, sonstige Bevollmächtigte oder Verfügungsberchtigte oder von ihm direkt oder indirekt gehaltene, verwaltete oder kontrollierte Einheiten oder Vermögenswerte von Sanktionen oder restriktiven Massnahmen betroffen sind oder betroffen sein könnten.

Unifinanz ist berechtigt, Leistungen ganz oder teilweise vorläufig zu suspendieren, zu verweigern oder nicht auszuführen, wenn die Ausführung oder Erbringung der Leistung gegen Sanktionsvorschriften oder sonstige restriktive Massnahmen verstossen könnte oder Unifinanz sich selbst einem Risiko von primären oder sekundären Sanktionen aussetzt; dies gilt auch dann, wenn entsprechende Sanktionsvorschriften oder sonstigen restriktiven Massnahmen in Liechtenstein keine unmittelbaren Rechtswirkungen entfalten.

Der Kunde haftet für jeden Schaden, der Unifinanz infolge eines Verstosses gegen die vorstehenden Verpflichtungen entsteht. Eine Haftung von Unifinanz für Verzögerungen, Unterbrechungen oder Nichterfüllung ist ausgeschlossen, soweit diese auf der Beachtung gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben, auf der Einhaltung oder Umsetzung von Sanktionsvorschriften oder sonstigen restriktiven Massnahmen oder auf angemessenen Compliance-Massnahmen beruhen.

## 15 Datenbearbeitung, Datenschutz und Auslagerung

Im Rahmen der Abwicklung und der Pflege der Kundenbeziehung ist die Bearbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten, Transaktionsdaten und weiteren die Geschäftsbeziehung des Kunden betreffenden Daten (nachfolgend «Kundendaten» genannt) durch Unifinanz erforderlich. Es gelten die Datenschutzhinweise für Kunden gemäss Kapitel F der Kundeninformation (abrufbar unter [www.unifinanz.li](http://www.unifinanz.li)).

Unifinanz ist ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung des Kunden berechtigt, Geschäftsbereiche (z.B. Informationstechnologie, Wartung und Betrieb von IT-Systemen, Druck und Versand von Dokumenten, Compliance-Funktion, Risikomanagement-Funktion, Interne Revision, Sorgfaltspflichtbeauftragter, Untersuchungsbeauftragter) ganz oder teilweise ausgewählte Vertragspartner (nachfolgend «Outsourcing-Partner» genannt) auszulagern.

Unifinanz kann einzelne Dienstleistungen durch ausgewählte Vertragspartner (nachfolgend «Dienstleister» genannt) erbringen lassen. Unifinanz ist berechtigt, die hierfür erforderlichen Kundendaten den Outsourcing-Partnern und Dienstleistern bekanntzugeben.

Unifinanz setzt im Rahmen der Erbringung ihrer vertraglich vereinbarten Dienstleistungen ausgewählte KI-Systeme ein. Einzelheiten zum Einsatz, zu den angewandten Schutz- und Governance-Massnahmen sowie zur Verarbeitung personenbezogener Daten in diesem Zusammenhang sind in den Datenschutzhinweisen für Kunden gemäss Kapitel F der Kundeninformation (abrufbar unter [www.unifinanz.li](http://www.unifinanz.li)) geregelt.

## 16 Geheimhaltungspflicht und –entbindung

Den Mitgliedern der Organe, den Mitarbeitenden und Beauftragten von Unifinanz obliegt aufgrund rechtlicher Bestimmungen über die Geheimhaltungspflicht, den Datenschutz sowie weiterer Berufsgeheimnisse (nachfolgend «Geheimnisschutz») die zeitlich unbegrenzte Pflicht zur Geheimhaltung von Informationen, die ihnen auf Grund der Geschäftsverbindung mit Kunden bekannt geworden sind. Unter den Geheimnisschutz fallende Informationen werden nachfolgend als «Kundendaten» bezeichnet. Zu den Kundendaten gehören sämtliche Informationen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zum Kunden, insbesondere vertrauliche Informationen über den Vertragspartner, (allfällige weitere) bevollmächtigte Vertreter, wirtschaftlich berechtigte Personen sowie allfällige weitere Dritte. Vertrauliche Informationen sind unter anderem Namen / Firma, Adresse, Wohnsitz / Sitz, Geburts- / Gründungsdatum, Geburtsort, Nationalität, Beruf / Zweck, Kontaktdetails, Kunden- und Kontonummer, IBAN, BIC und weitere Transaktionsdaten, Kontosaldi, Depotdaten, Angaben zu Krediten und weiteren Finanzdienstleistungen sowie steuer- oder sorgfaltspflichtrechtlich relevante Informationen. Für die Erbringung ihrer Dienstleistungen wie auch zur Wahrung ihrer berechtigten Ansprüche ist es für Unifinanz situativ erforderlich, unter den Geheimnisschutz fallende Kundendaten an Dritte im In- oder Ausland weiterzugeben. Der Kunde entbindet Unifinanz hinsichtlich der Kundendaten ausdrücklich vom Geheimnisschutz und ermächtigt Unifinanz zur Weitergabe von Kundendaten an Dritte im In- oder Ausland im Rahmen der nachstehend aufgeführten Zwecke und unter Einhaltung der anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO. Die Kundendaten können dabei auch in Form von Dokumenten weitergegeben werden, welche Unifinanz im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung vom Kunden oder von Dritten erhalten beziehungsweise selbst erstellt hat. Unifinanz kann daher Kundendaten insbesondere in folgenden Fällen weitergeben:

- Die Weitergabe der Kundendaten wird gegenüber Unifinanz durch eine Behörde oder ein Gericht, gestützt auf Gesetz, Aufsichtsrecht und / oder internationale Abkommen verfügt.
- Die Einhaltung der auf Unifinanz anwendbaren in- und ausländischen Rechtsvorschriften erfordert die Weitergabe (zum Beispiel Meldung von Geschäften gemäss MiFIR).
- Unifinanz nimmt zu rechtlichen Schritten Stellung, welche der Kunde im In- oder Ausland gegen Unifinanz (auch als Drittpartei) androht oder einleitet.
- Unifinanz nimmt zu rechtlichen Schritten Stellung, welche Dritte gegenüber Unifinanz auf der Grundlage einleiten, dass Unifinanz Dienstleistungen für den Kunden erbracht hat.
- Unifinanz nimmt Betreibungshandlungen vor oder ergreift andere rechtliche Schritte gegenüber dem Kunden.
- Unifinanz nimmt zu Vorwürfen Stellung, die der Kunde in der Öffentlichkeit, gegenüber Medien oder gegenüber Behörden des In- und Auslands gegen Unifinanz erhebt.
- Dienstleister von Unifinanz erhalten im Rahmen abgeschlossener Verträge Zugang zu Kundendaten.
- Unifinanz lagert einzelne Geschäftsbereiche (z.B. Druck und Versand von Dokumenten, Compliance-Funktion, Risikomanagement-Funktion, Interne Revision, Sorgfaltspflichtbeauftragter, Untersuchungsbeauftragter, Marketing) ganz oder teilweise aus. Zur Erfüllung von gesetzlichen Sorgfaltspflichten ist Unifinanz im Einzelfall auch berechtigt, Dritte im In- und Ausland mit den notwendigen Abklärungen zu beauftragen und die entsprechenden Kundendaten zu übermitteln.
- Zur Erbringung ihrer Dienstleistungen kann es für Unifinanz erforderlich sein, Mitarbeitenden oder Beauftragten von Unifinanz, die sich zur strikten Einhaltung der Geheimhaltung verpflichtet haben, Zugriffe auf Kundendaten aus dem In- oder Ausland mittels Fernzugriff (Remote) zu gestatten.

- Die produktspezifischen Dokumente eines Depotwertes (zum Beispiel Wertpapier oder Fondsprospekt) sehen eine Weitergabe von Kundendaten vor.
- Unifinanz ist im Rahmen des Handels oder Verwaltung von Depotwerten durch Rechtsvorschriften im In- und Ausland zur Weitergabe der Kundendaten verpflichtet beziehungsweise berechtigt, oder die Weitergabe ist zur Durchführung einer Handelstransaktion oder der Verwaltung erforderlich. Letzteres kann zum Beispiel der Fall sein, wenn Handelsplätze, Sammeldepot-Zentralen, Drittverwahrer, Börsen, Broker, Banken, Emittenten, Finanzmarktaufsichts- oder andere Behörden usw. ihrerseits verpflichtet sind, von Unifinanz die Offenlegung der Kundendaten zu verlangen. Unifinanz kann Kundendaten im Einzelfall auf Anfrage, aber auch aus eigener Initiative (zum Beispiel im Rahmen des Ausfüllens der für die Handelstransaktion oder die Verwaltung notwendigen Dokumente) weitergeben. Anfragen können dabei auch nach Abschluss einer Handelstransaktion oder der Verwaltung, insbesondere zu Überwachungs- und Untersuchungszwecken, erfolgen. Mit der Auftragserteilung zum Handel oder der Verwaltung von Finanzinstrumenten ermächtigt der Kunde Unifinanz ausdrücklich auch zur allfälligen Offenlegung seiner Kundendaten. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Kundendaten zur Erfüllung des Zwecks durch Unifinanz und Dritte bearbeitet werden und nach erfolgter Weitergabe allenfalls nicht mehr vom Geheimnisschutz erfasst sind. Dies gilt insbesondere bei einer Weitergabe ins Ausland. Bei einer Weitergabe in Staaten ausserhalb des EWR stellt Unifinanz durch geeignete Garantien im Sinne der DSGVO (insbesondere Standardvertragsklauseln oder Angemessenheitsbeschlüsse) ein angemessenes Datenschutzniveau sicher soweit es nicht in jedem Fall sichergestellt ist, dass das ausländische Schutzniveau demjenigen von Liechtenstein entspricht. In- wie ausländische Gesetze und behördliche Anordnungen können Dritte dazu verpflichten, die erhaltenen Kundendaten ihrerseits offenzulegen. Unifinanz hat auf die allfällige weitere Verwendung der Kundendaten keinen Einfluss mehr. Unifinanz informiert den Kunden über die Weitergabe von Kundendaten im Rahmen der datenschutzrechtlichen Informationspflichten gemäss DSGVO. Weitergehende Mitteilungspflichten hinsichtlich jeder einzelnen Weitergabe bestehen nicht, soweit die Weitergabe bereits in diesen AGB oder in den Datenschutzhinweisen für Kunden beschrieben ist.

## 17 Kündigung

Unifinanz ist berechtigt, bestehende Geschäftsverbindungen jederzeit nach freiem Ermessen und ohne Angabe von Gründen aufzuheben. Auch bei Bestehen einer Kündigungsfrist oder eines vereinbarten Festtermins ist Unifinanz zur sofortigen Aufhebung der Geschäftsbeziehung berechtigt, wenn der Kunde mit einer Leistung in Verzug ist, sich seine Vermögenslage wesentlich verschlechtert hat, eine Zwangsvollstreckung gegen ihn vorgenommen wird oder ein Strafverfahren gegen ihn anhängig ist, welches die Reputation von Unifinanz gefährdet.

## 18 Feiertage

Liechtensteinische Feiertage sowie Samstage werden im Geschäftsverkehr den Sonntagen gleichgestellt.

## 19 Sprache

Massgebliche Sprache für die Geschäftsbeziehung ist Deutsch. Bei fremdsprachigen Texten gilt der deutschsprachige Text als Auslegungshilfe.

## 20 Erfüllungsort

Der Sitz von Unifinanz ist Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen.

## **21 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen der AGB unwirksam oder ungültig werden oder sollten die AGB eine Lücke aufweisen, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch unberührt. Die ungültigen Bestimmungen sind so auszulegen oder zu ersetzen, wie sie dem erstrebten Zweck am nächsten kommen.

## **22 Anwendbares Recht**

Die Rechtsbeziehungen des Kunden mit Unifinanz unterstehen dem Recht des Fürstentums Liechtenstein.

## **23 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Vaduz. Der Kunde unterzieht sich für alle Verfahren dem gleichen Gerichtsstand. Er kann indessen auch an seinem Domizil oder vor jedem anderen zuständigen Gericht beziehungsweise jeder anderen zuständigen Behörde durch Unifinanz belangt werden.

## **24 Änderungen**

Unifinanz ist befugt, die vorstehenden Bestimmungen jederzeit zu ändern. Sie werden dem Kunden schriftlich oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt. Auf diese Genehmigungswirkung wird Unifinanz den Kunden bei Bekanntgabe der Änderungen hinweisen.

## **25 Gültigkeit**

Diese AGB treten am 16. Februar 2026 in Kraft und ersetzen die bisherigen AGB.